

18.02.2013

Kleine Anfrage 903

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Konkretisierende Nachfrage zur Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/2055) auf die Kleine Anfrage 826 (Drucksache 16/1896) – Bezahlung von V-Personen

Wie Innenminister Ralf Jäger in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Bezahlung von V-Personen“ mitteilte, werden die durch die Polizeibehörden NRW gezahlten Entlohnungen an Vertrauenspersonen und Informanten *gesammelt versteuert*. Das Landeskriminalamt überweist die sich aus den Zahlungen ergebende Steuerschuld daraufhin an die zuständige Finanzkasse. Zudem erklärte der Innenminister, dass die V-Personen und Informanten, die Sozialleistungen erhalten, zur Erteilung von Auskünften betreffend Einkommen und Vermögen *gesetzlich verpflichtet* sind. Es besteht konkreter Nachfragebedarf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert der Ausnahmetatbestand einer Pauschalversteuerung von Honoraren für V-Personen und Informanten, insbesondere im Hinblick auf eine Ausnahme von der individuellen Steuerfestsetzung zur Durchsetzung des gegen diese Personen individuell bestehenden Steueranspruches?
Im Hinblick auf diese Fragestellung interessiert es mich insbesondere, wie hoch der in Frage stehende Steuersatz für die pauschale Versteuerung von Honoraren für V-Personen und Informanten seit 1994 war bzw. aktuell ist.
2. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung sichergestellt, dass V-Personen und Informanten, die Sozialleistungen beziehen, Auskünfte betreffend der Höhe ihrer Einkommensbezüge aus V-Personentätigkeiten korrekt angeben bzw. dies überhaupt können, wenn diese Informationen der Geheimhaltung unterliegen?
(Konkreter: Werden V-Personen oder Informanten beispielsweise explizit darüber belehrt, dass sie diese Einnahmen anzugeben haben oder wurden und werden V-Personen und Informanten, die Leistungen nach dem SGBII beantragen oder erhalten, in bestimmten Fällen vielleicht sogar aufgefordert oder in sonstiger Art und Weise (auch unverbindlich) darauf hingewiesen, ihre Einkünfte aus ihrer Nebentätigkeit möglichst nicht anzugeben?)

Datum des Originals: 15.02.2013/Ausgegeben: 18.02.2013

3. Nach § 60 I SGB II ist, wer Leistungen erbringt, die geeignet sind, die SGB-II-Leistungen auszuschließen oder zu mindern, verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.
Wie viele diesbezügliche Anfragen/Rückfragen der Jobcenter beim Innenministerium bzw. Auskünfte hat es nach Kenntnis der Landesregierung seit 2005 gegeben?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis über andere „Gegenleistungen“ für Informationen von V-Personen und Informanten, wie etwa das Entgegenkommen im eigenen Strafverfahren oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Ausländern (bitte einzeln auflisten für die Jahre 2007 bis 2012)?
5. Ist es der Landesregierung möglich, die in der Drucksache 16/2055 auf Grund des polizeilichen Geheimschutzes nicht genannten Daten den Mitgliedern des Landtages in nichtöffentlicher Weise bekannt zu geben? Falls ja, bitte ich, dies zu tun.

Dirk Schatz